

Selbstdeklaration Wassergebühren

Mittels dieser Selbstdeklaration bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt.

Die Gemeinde Schwerzenbach bestätigt hiermit, dass...

1. Gebührenentscheid:

- a. Die für die Festlegung zuständigen Behörde ist: Gemeinderat
b. Der Entscheid ist vorgesehen am: Oktober 2024

2. Kostenabgrenzung:

- a. ...in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind.
b. ...die Abschreibungsdauern mindestens den von der Branche empfohlenen oder den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
c. ...die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten ausmachen.
d. ...die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
3. ...das Gebührensystem alle Nutzer der Wasserversorgung berücksichtigt.
4. ...die Anschlussgebühren, im Vergleich zur aktuellen Situation, für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 Prozent erhöht oder gesenkt werden.
5. ...die Gebührenerhöhung für keinen Haushalttyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 Prozent ausmacht.
6. ...die Gebühr für die Standardhaushalte³ gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.40 pro m³ (inkl. Anteil Grundgebühren) liegt.
7. ...sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen aufnet.
8. ...die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken.

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen, das Budget und der Finanzplan direkt eingereicht werden, können allfällige Verzögerungen bei Rückfragen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.⁴

³ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

⁴ In Analogie zu Art.6 PüG: [SR 942.20 - Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 \(PüG\)](#) (admin.ch)



[Handwritten signature]



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Schwerzenbach
Verwaltungsleitung
Bahnhofstrasse 16
8603 Schwerzenbach

Per E-Mail: Martin.Noser@schwerzenbach.ch

Aktenzeichen: PUE-331-789

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Anpassung Wassertarife – Bestätigung Selbstdeklaration

Sehr geehrter Herr Noser

Mit Schreiben vom 19. Juli 2024 haben Sie uns die Unterlagen in rubrizierter Angelegenheit als Selbstdeklaration zur Prüfung vorgelegt.

Wir haben die eingereichten Dokumente und die Selbstdeklaration zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass der Preisüberwacher auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.

Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration – mit der die Gemeinde bestätigt, dass die geplante Gebührenordnung anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft wurde – zu veröffentlichen und uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse

Agnes Meyer Frund
Fachbereichsleiterin öWAB
Preisüberwachung

Preisüberwachung PUE
Agnes Meyer Frund
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>

